

GEMEINDE KARLSBAD

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Karlsbad

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgermeisteramt Karlsbad, in Karlsbad (und dort in den Rathäusern der jeweiligen Ortsteile nach vorheriger Terminabsprache) eingelegt werden. Bitte beachten Sie bei einem

mündlichen Widerspruch, dass dieser nur persönlich erklärt werden kann und im Rathaus dann durch Unterschrift zu dokumentieren ist.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche (auch auf Grundlage des früheren Meldegesetzes von Baden-Württemberg) haben weiterhin Gültigkeit.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Aufgrund Inkrafttreten des Wehrpflicht-Modernisierungsgesetzes zum 01.01.2026 ist diese Widerspruchsmöglichkeit entfallen und bisherige Widersprüche verlieren ihre Gültigkeit.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht der-

selben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgermeisteramt Karlsbad, in Karlsbad (und dort in den Rathäusern der jeweiligen Ortsteile nach vorheriger Terminabsprache) eingelegt werden. Bitte beachten Sie bei einem mündlichen Widerspruch, dass dieser nur persönlich erklärt werden kann und im Rathaus dann durch Unterschrift zu dokumentieren ist.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche (auch auf Grundlage des früheren Meldegesetzes von Baden-Württemberg) haben weiterhin Gültigkeit.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgermeisteramt Karlsbad, in Karlsbad (und dort in den Rathäusern der jeweiligen Ortsteile nach vorheriger Terminabsprache) eingelegt werden. Bitte beachten Sie bei einem mündlichen Widerspruch, dass dieser nur persönlich erklärt werden kann und im Rathaus dann durch Unterschrift zu dokumentieren ist.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Gründen eingelegte Widersprüche (auch auf Grundlage des früheren Meldegesetzes von Baden-Württemberg) haben weiterhin Gültigkeit.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgermeisteramt Karlsbad, in Karlsbad (und dort in den Rathäusern der jeweiligen Ortsteile nach vorheriger Terminabsprache) eingelegt werden. Bitte beachten Sie bei einem mündlichen Widerspruch, dass dieser nur persönlich erklärt werden kann und im Rathaus dann durch Unterschrift zu dokumentieren ist.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Gründen eingelegte Widersprüche (auf Grundlage des früheren Meldegesetzes von Baden-Württemberg) haben weiterhin Gültigkeit.